

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 12.03.1992 nachstehende

**Satzung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
anlässlich der 700-Jahr-Feier der Stadt Celle**

beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß ihres 700jährigen Bestehens stiftet die Stadt Celle eine "Ehrenmedaille der Stadt Celle".

§ 2

Die Ehrenmedaille kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Celle oder ihre Bürgerinnen und Bürger auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet verdient gemacht und dadurch das Ansehen und die Entwicklung der Stadt gefördert haben.

§ 3

Die Medaille besteht aus einer Metallegierung. Auf der Vorderseite trägt sie die Aufschrift "Ehrenmedaille der Stadt Celle, die Rückseite trägt das Celler Stadtwappen.

Der Name des Ausgezeichneten wird auf der Vorderseite unter die Beschriftung graviert.

§ 4

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, in der das Wirken des Ausgezeichneten in knapper Form dargestellt ist. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister und vom Oberstadtdirektor zu unterzeichnen.

§ 5

Gleichzeitige Träger der Ehrenmedaille können höchstens 50 Personen sein. Das Recht zum Tragen der Ehrenmedaille steht nur dem Belieben zu und erlischt mit seinem Tode. Jedoch gehört die Ehrenmedaille als Sachgegenstand zum Nachlaß.

§ 6

Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Rat mit absoluter Mehrheit.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 13.03.1992

Stadt Celle
(L. S.)

gez. Dr. Severin
Oberbürgermeister

gez. Biermann
Oberstadtdirektor